



Gesellschaftsrecht

Folien Prof. Dr. Rolf Sethe; Prof. Dr. Adrian Künzler

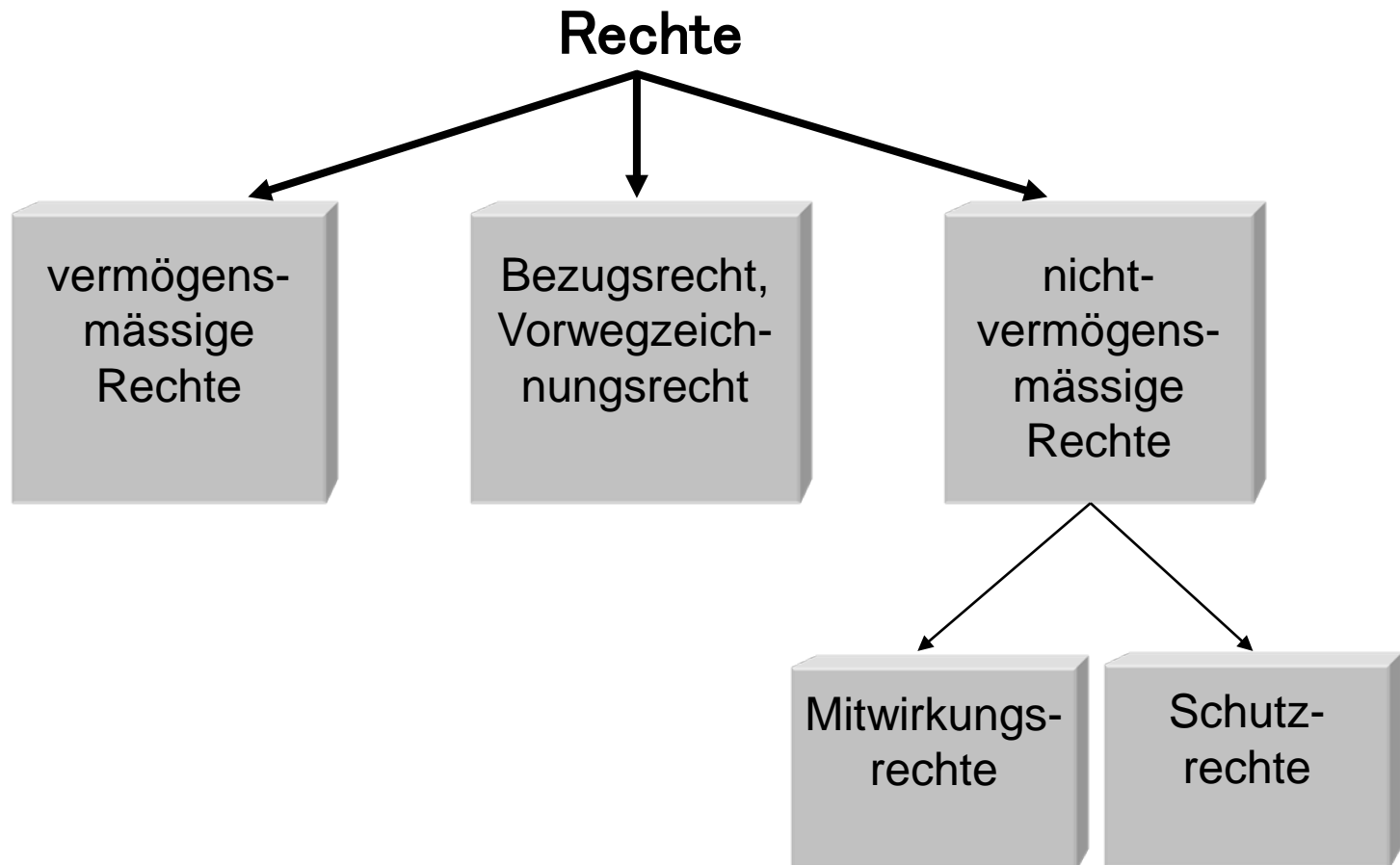
Aktiengesellschaft – Rechte des Aktionärs



Inhalt

1. Rechte des Aktionärs
2. Vermögensmässige Rechte
3. Nichtvermögensmässige Rechte
4. Bezugsrecht
5. Vorwegzeichnungsrecht

Die Rechte des Aktionärs



Vermögensmässige Rechte

Massgeblich ist der eingezahlte Betrag

(nicht der zur Einzahlung übernommene Betrag)

vgl. OR 661

- Recht auf Dividende (OR 660 I, 675 II)
- Recht auf Bauzinsen (OR 676)
- Recht auf Benutzung der gesellschaftlichen Anlagen
- Recht auf den Anteil am Liquiditätsüberschuss (OR 660 II, 745)

Vermögensmässige Rechte

- Recht auf Dividende (OR 660 I, 675 II).
Es hat folgende Voraussetzungen:
 - AG hat Gewinn erzielt und Verluste aus den Vorjahren ausgeglichen.
 - Gesetzlich vorgeschriebene Reserven sind dotiert (OR 671, 674 I).
 - Statutarisch vorgesehene Reserven sind dotiert (OR 672, 673).
 - Zusätzliche Reserven kraft Beschlusses der GV sind dotiert (OR 674 II).

Vermögensmässige Rechte

Folgen, wenn die Voraussetzungen für eine Dividendenausschüttung nicht gegeben sind?



Vermögensmässige Rechte

Was ist attraktiver: Dividendenzahlung oder keine Ausschüttung?



Vermögensmässige Rechte

Dreiecksbeziehung Dividende – Bezugsrecht -
Liquidationserlös

Vermögensmässige Rechte

- Recht auf Dividende – stille Reserven:
 - Verwaltung darf stille Reserven bilden (OR 960a IV). Beachte aber OR 959c I Ziff. 3: Sofern der im laufenden Geschäftsjahr gebildete Betrag der aufgelösten stillen Reserven grösser ist als der der gebildeten Reserven, muss dies transparent gemacht werden.

Vermögensmässige Rechte

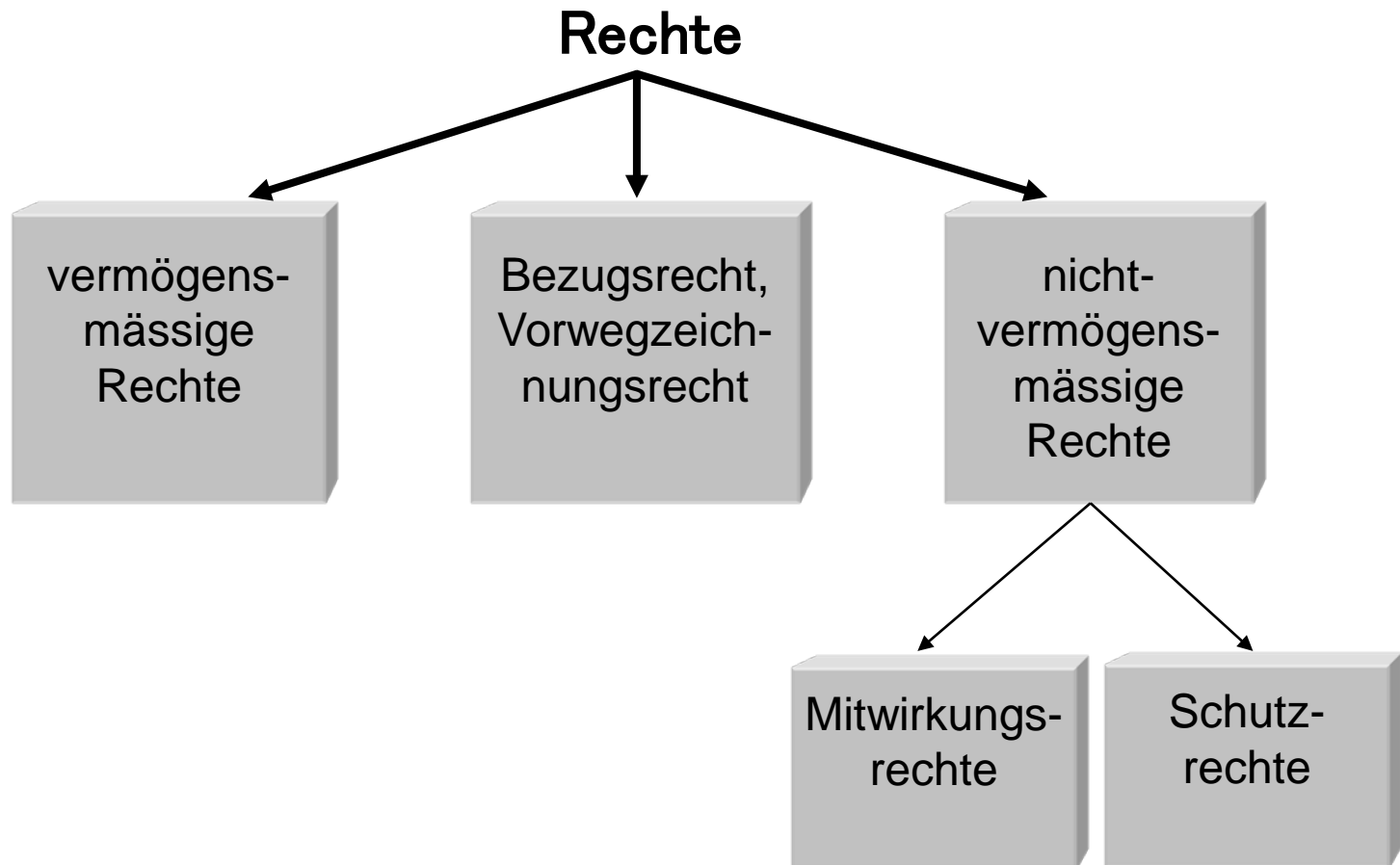
Exkurs - Gefahren von stillen Reserven:

- Wirtschaftliche Lage der AG wird verschleiert, so dass der Aktionär den inneren Wert der Aktie nicht kennt und sie an einen Insider zu billig verkauft.
- Der in der Aktie steckende innere Wert lässt sich bei personenbezogenen kleinen AGs oft nicht durch Verkauf zu Geld machen.
- Verwaltungsrat kann Rückschläge vertuschen.

Vermögensmässige Rechte

- Bauzinsen (OR 676) für die Anfangsphase der Gesellschaft (Ausnahme vom Verbot der Zinszahlung in OR 675 I)
- Recht auf Benutzung gesellschaftlicher Anlagen (unentgeltlich oder zu Vorzugskonditionen, z.B. Skilifte, Bergbahnen, Mieter-AG)
- Anteil am Liquidationserlös (OR 660 II, 745)

Die Rechte des Aktionärs



Nichtvermögensmässige Rechte - Mitwirkungsrechte

- Stimmrecht und aktives Wahlrecht (OR 692)
- Teilnahme an der GV (OR 689, 689a)
- Einladung und Bekanntgabe der Traktanden (OR 699 f.) und evtl. Anträge
- Recht auf Meinungsäusserung
- Recht, sich vertreten zu lassen (OR 689 II)
- Einberufungsrecht (OR 699 III)
- Einsprache gegen unbefugte Teilnahme (OR 691)
- Einsicht in GV-Protokoll (OR 702 III)
- Passives Wahlrecht (OR 707)

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

- Informationsrechte (OR 696, 697, 702 III)
- Recht auf Sonderprüfung (OR 697a ff.)
- Einberufungs- und Traktandierungsrecht (OR 699 III)
- Rückerstattungsrecht (OR 678)
- Anfechtungsrecht (OR 706 f.)
- Recht zur Verantwortlichkeitsklage (OR 752 ff.)
- Recht, Auflösung aus wichtigem Grund zu verlangen (OR 736 Ziff. 4)
- Recht auf Vertretung im Verwaltungsrat (OR 709 I)

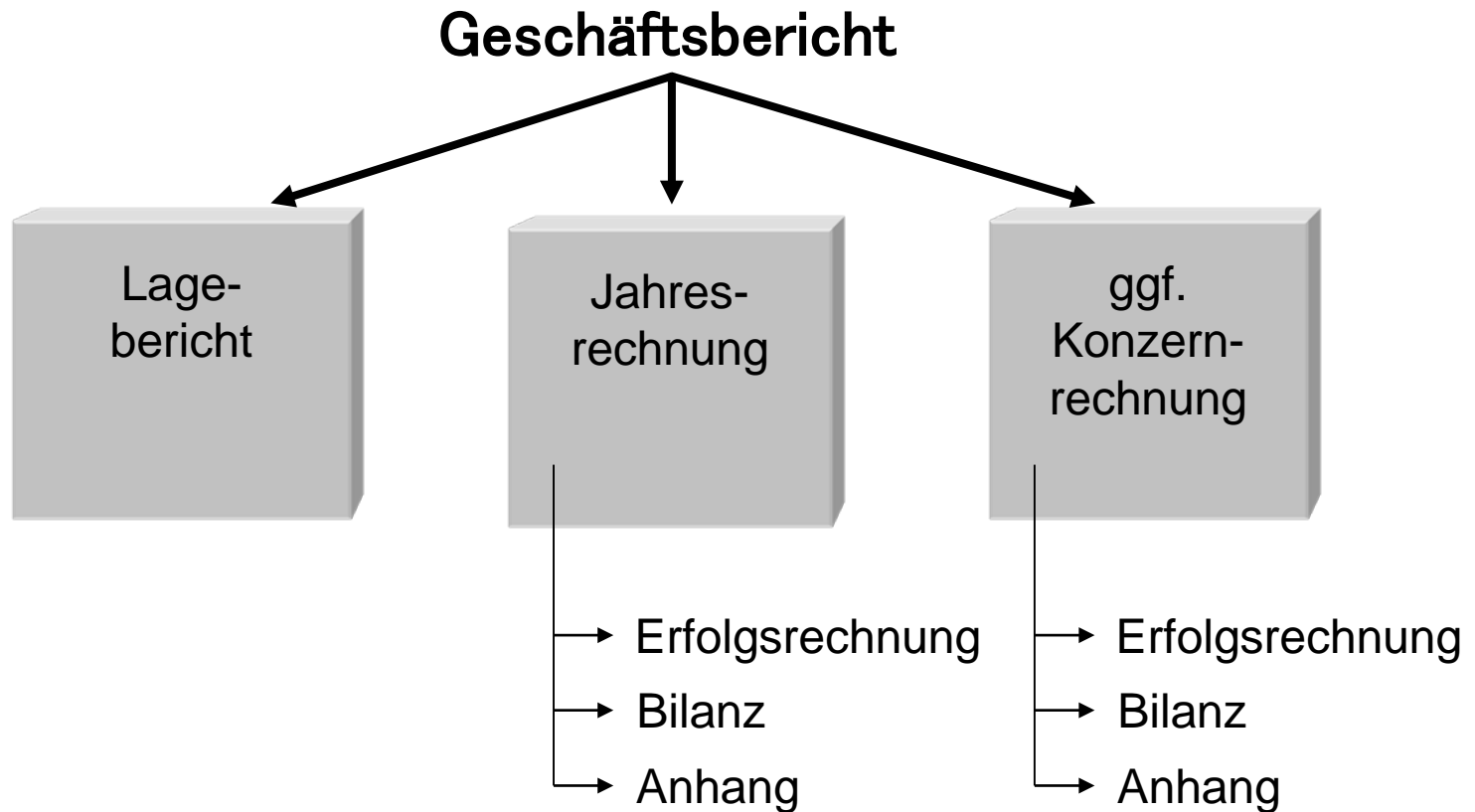
Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Informationsrechte im Detail

- Auflage des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts 20 Tage vor der GV und Recht auf Zustellung bis zu einem Jahr nach der GV (OR 696)
- Auskunfts- und Einsichtsrecht (OR 697)
- Recht auf Sonderprüfung (OR 697a ff.)
- Einsicht in das Protokoll der GV (OR 702 III)
- Bereichsspezifische Berichte

Dazu im Einzelnen →

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte



Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

- Geschäftsbericht (OR 958 II):
 - Jahresrechnung (OR 959 ff.), bestehend aus
 - Bilanz (OR 959 f.) = Aktiva und Passiva,
 - Erfolgsrechnung (OR 959b) = Gewinn und Verlust,
 - Anhang (OR 959c) = Erläuterungen zu wichtigen Sachfragen
 - ggf. zusätzliche Angaben (OR 961 Ziff. 1, 961a)
 - ggf. Geldflussrechnung (OR 961 Ziff. 2, 961b)
 - ggf. Lagebericht (OR 961 Ziff. 3, 961c) = Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage
 - ggf. Konzernrechnung (OR 963 ff.)

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

- Zusätzliche Angaben für börsenkotierte AGs:
 - Angabe bedeutender Aktionäre (OR 663c)
 - Angabe der Saläre, Darlehen und Kredite (VegüV 13 ff.)

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

- Auskunftsrecht des Aktionärs (OR 697)
 - Adressat sind Verwaltungsrat und Revisionsstelle.
 - Während der GV, nicht ausserhalb (Vorbereitung durch schriftliche Anfrage möglich)
 - Erforderlichkeit der Auskunft = Sachzusammenhang notwendig; keine Details, sondern nur zusammenfassende Auskunft nötig

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

- Auskunftsrecht des Aktionärs (OR 697)
 - Verweigerung nur für Schutz der Geschäftsgeheimnisse und anderer schutzwürdiger Interessen der AG (OR 697 II)
 - einzelfallabhängig;
 - Geheimhaltungsinteresse muss konkret und sachlich begründet sein.

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

- Einsichtsrecht in Geschäftsbücher und Korrespondenzen nur im Ausnahmefall OR 697 III
 - pflichtgemässes Ermessen der GV oder des Verwaltungsrats
 - keine Einsicht in das Aktienbuch
- Bei unrechtmässiger Verweigerung der Auskunft oder Einsicht: Kompetenz des Richters (OR 697 IV) und Anfechtung eines darauf beruhenden GV-Beschlusses (OR 706 II Ziff. 1)

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

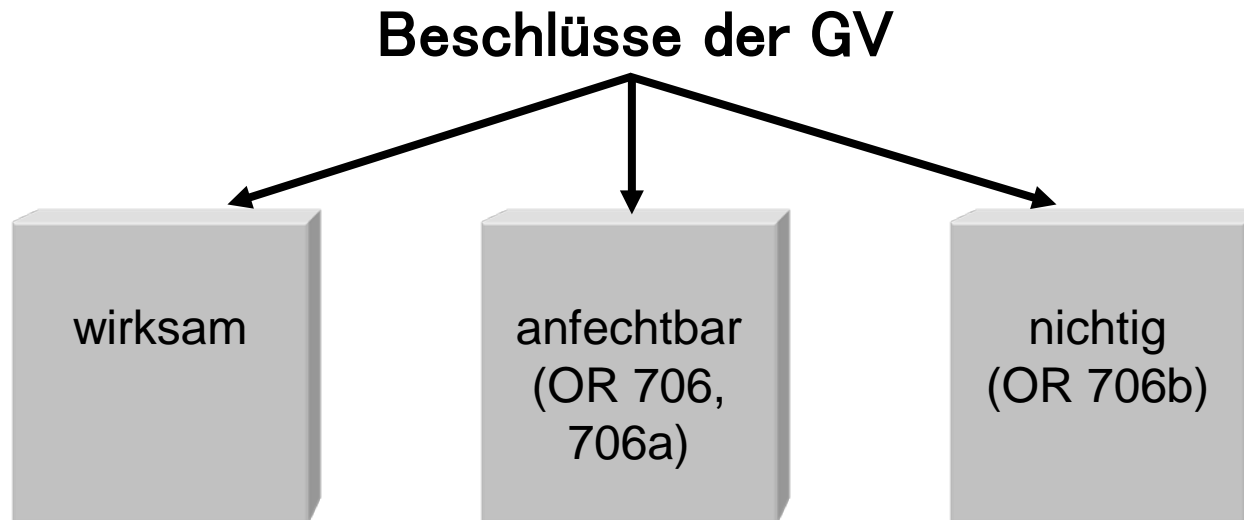
- Sonderprüfung (OR 697a ff.)
 - Beschluss der GV oder Antrag einer Aktionärsminderheit
 - Einsetzung durch den Richter
 - Um „bestimmte Sachverhalte“ abzuklären
 - Zur „Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich“
 - Subsidiär zu Auskunfts- und Einsichtsrecht
 - Ergebnis wird unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bekannt gegeben (OR 697e I).

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

- Spezifische Berichte
 - Bei qualifizierten Gründungen (OR 635)
 - Bei Kapitalerhöhungen (OR 652e)
 - Bei Umstrukturierungen (FusG 14, 39, 61)
 - Bei börsenkotierten AGs im Falle eines Übernahmeangebots (FinfraG 132 I)
 - Bei öffentlichem Angebot von Aktien: Emissionsprospekt nötig (OR 652a)

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Anfechtungsrecht im Detail



Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Anfechtungsrecht im Detail

- Aktivlegitimation: Das Anfechtungsrecht steht jedem Aktionär zu (auch wenn er nur eine Aktie besitzt und diese auch nur zum Zwecke der Anfechtungsklage erworben hat; BGE 117 II 290).
- Es steht auch dem Verwaltungsrat als Hüter der Interessen der AG zu.

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Anfechtungsrecht im Detail

- Verwirkungsfrist von 2 Monaten (OR 706a I). Die Frist kann weder unterbrochen noch verlängert werden. Nach Ablauf der Frist ist der mangelhafte Beschluss geheilt.
- Wird rechtzeitig Anfechtungsklage erhoben, können nach Ablauf der Frist keine *weiteren* Anfechtungsgründe nachgeschoben werden.

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Anfechtungsrecht im Detail

- Notwendig ist ein Anfechtungsinteresse (wobei die Wahrung der Belange der AG ausreicht).
- Wer dem Beschluss zustimmt und dann anfecht, verhält sich rechtsmissbräuchlich (BGE 74 II 41), sofern kein Fall der Täuschung oder des Irrtums vorliegt (OR 24, 28).

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Anfechtungsrecht im Detail

- Anfechtungsgründe in OR 706 II
- OR 706 II ist nicht abschliessend. Daher ist auch ein Beschluss unter Verstoss gegen *ungeschriebene* Grundsätze des Aktienrechts anfechtbar (BGE 95 II 157, 162).
- Spezielle Anfechtungsgründe in OR 691 III, 689e

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Anfechtungsrecht im Detail

- Überprüft wird nur die Rechtmässigkeit des Beschlusses, nicht seine Zweckmässigkeit oder Angemessenheit.
- Rechtsfolge: Aufhebung des Beschlusses. Das Urteil wirkt erga omnes (OR 706 V).
- Keine Befugnis für den Richter, den Beschluss durch einen anderen zu ersetzen.

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Nichtigkeit (OR 706b)

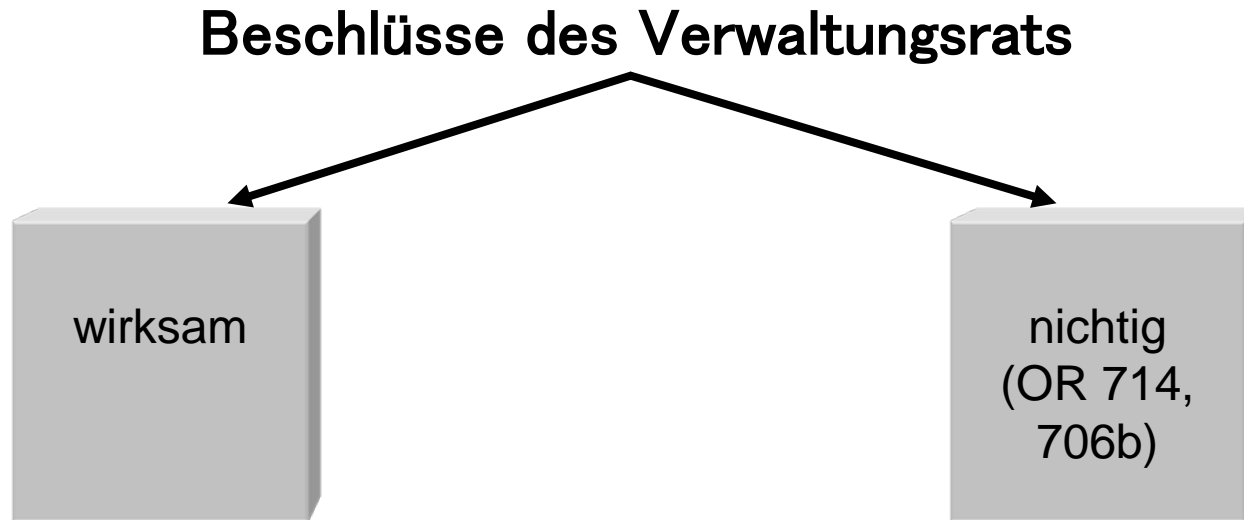
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit sieht das Gesetz nur ausnahmsweise die Sanktion der Nichtigkeit vor.
- Die Nichtigkeit wirkt erga omnes und ist an keine Frist gebunden. Sie kann innerhalb oder ausserhalb eines Prozesses geltend gemacht werden.

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Nichtigkeit (OR 706b)

- Verletzung von Aktionärsrechten (Ziff. 1 + 2): Es muss sich um eine qualifizierte Verletzung handeln (z.B. Einladung zur GV wird zu spät abgeschickt = blosser Anfechtung. Statuten sehen vor, dass die Einladung 10 Tage vor der GV erfolgen muss = nichtig).
- Verletzung der Grundstrukturen der AG (Ziff. 3): z.B.
 - Beschluss über die Ausgabe der Aktien unter pari;
 - Beschluss, wonach die Oberleitung der AG bei der GV liegt.

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte



Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Nichtigkeit (OR 706b, 714)

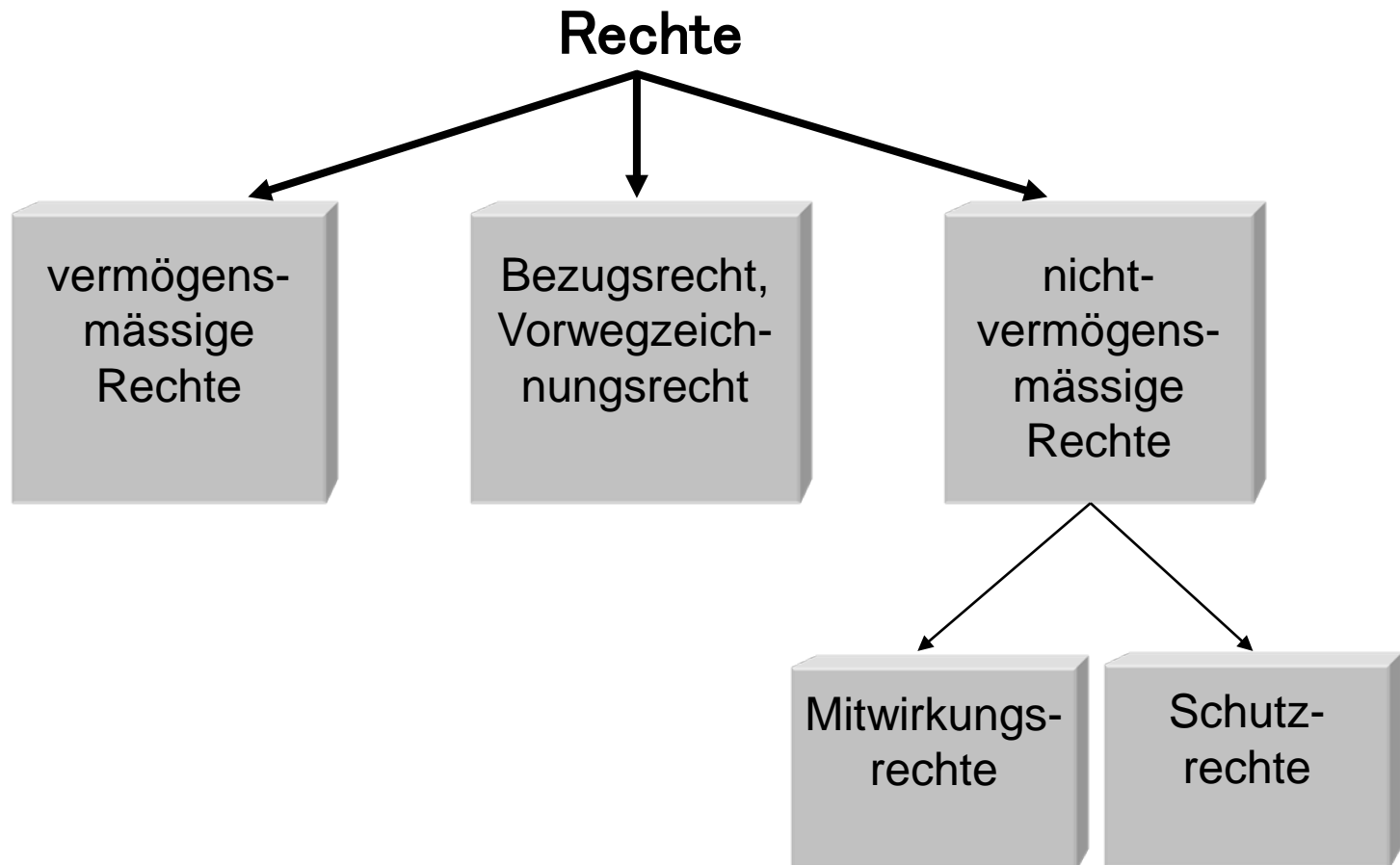
- Es gibt keine Anfechtung von Verwaltungsratsbeschlüssen. Der Aktionär kann allein die Verantwortlichkeitsklage (OR 754) anstrengen.
- Verwaltungsratsbeschlüsse können jedoch nichtig sein (OR 714, 706b).

Nichtvermögensmässige Rechte - Schutzrechte

Weitere Schutzrechte

- Verantwortlichkeitsklage bei Pflichtwidrigkeiten von Mitgliedern des VR und der Geschäftsleitung, OR 754 ff.
- Auflösungsklage, OR 736 Ziff. 4
- Rückerstattungsklage, OR 678

Die Rechte des Aktionärs



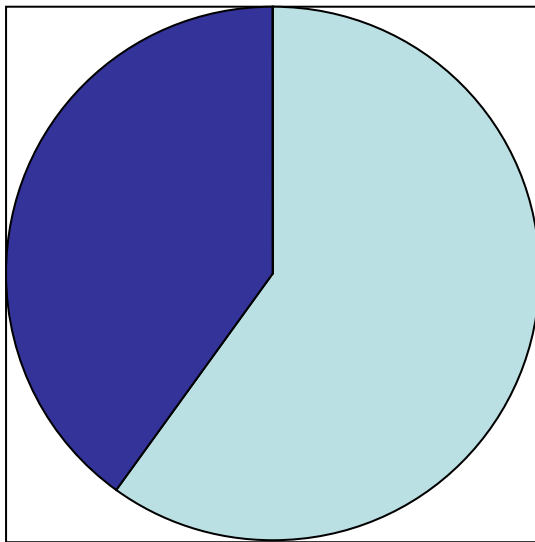
Bezugsrecht

Die Verwässerung der Vermögens- und Verwaltungsrechte

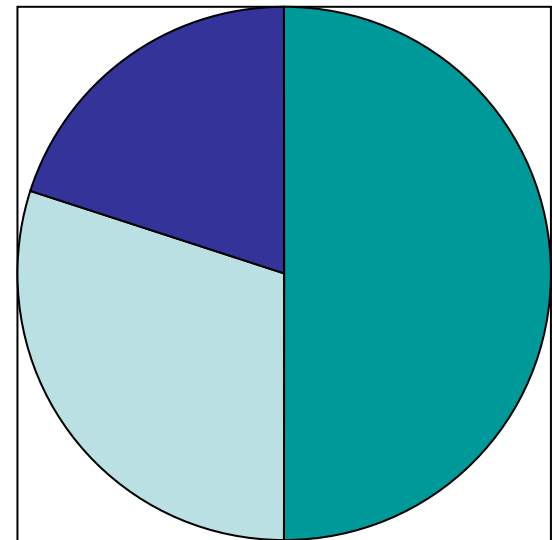
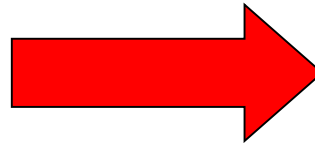
Aktienkapital	Aktionär A	Aktionär B	Neuaktionär C
100'000	60'000 = 60 %	40'000 = 40 %	--
Erhöhung auf 200'000	60'000 = 30 %	40'000 = 20 %	100'000 = 50 %

Bezugsrecht

Die Verwässerung der Vermögens- und Verwaltungsrechte



vor der Kapitalerhöhung



nach der Kapitalerhöhung
ohne Bezugsrecht

Bezugsrecht

- Das Bezugsrecht kann nicht generell in den Statuten entzogen werden, sondern nur im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung.
- Der Entzug bedarf einer qualifizierten Mehrheit (OR 704 I Ziff. 6).
- Der Entzug bedarf eines wichtigen (= sachlichen) Grundes (OR 652b II Sätze 1 + 2).
- Er darf zu keiner unsachlichen Begünstigung oder Benachteiligung führen (OR 652b II Satz 3).

Bezugsrecht

- Bei der genehmigten Kapitalerhöhung (OR 651) darf die Entscheidung über den Entzug des Bezugsrechts dem Verwaltungsrat übertragen werden (BGE 121 III 219).
- Der Entzug des Bezugsrechts setzt einen schriftlichen Kapitalerhöhungsbericht der Verwaltung voraus (OR 652e Ziff. 4).
- Der Bericht ist zu prüfen (OR 652f I, Ausnahme II).
- Unentziehbares Bezugsrecht in OR 732a II

Bezugsrecht

- Die Festübernahme der neuen Aktien durch eine treuhänderisch tätige Bank mit der Verpflichtung, sie den Aktionären anzubieten, ist kein Fall des Bezugsrechtsausschlusses.
- Bezugsrechtshandel ist üblich.

Vorwegzeichnungsrecht

- Wenn eine AG Wandel- oder Optionsanleihen (= Anleihe mit Recht zum Bezug von Aktien) ausgibt, steht den Anleihegläubigern bei Eintritt bestimmter Bedingungen ein Recht auf den Bezug von Aktien zu. Diese Aktien muss die AG unter Ausschluss des Bezugsrechts schaffen.
- Um eine Verwässerung der Aktionärsrechte zu verhindern, muss den Aktionären daher der Bezug der Wandel- oder Optionsanleihen angeboten werden (OR 653c).
- Entzug des Vorwegzeichnungsrechts möglich (OR 653c II) und bei Publikums-AG üblich